



Stadt Freilassing  
Münchener Str. 15  
83395 Freilassing

# **Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung Industriegleis der Stadt Freilassing - Besonderer Teil (NBS-BT) -**



Stand: 05.02.2014

Gültig ab: 07.07.2014

<b>0 Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Informationen</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck und Geltungsbereich	4
1.2 NBS-Allgemeiner Teil	4
1.3 NBS-Besonderer Teil	4
1.4 Geschäftsverbindung	4
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
1.6 Veröffentlichungen	4
<b>2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Beschreibung	4
2.2 Lage	5
2.3 Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m	5
2.4 Signalanlagen	5
2.5 Bahnübergänge	5
2.6 Oberleitungsanlagen mit Schalter	5
2.7 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses	5
2.8 Brücken, Durchlässe	5
2.9 Telekommunikationsanlagen	6
2.10 Betriebseinschränkungen	6
2.11 Verladeeinrichtungen	6
2.12 Gleislagepläne	6
<b>3. Betriebsvorschriften</b>	<b>6</b>
<b>4. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen</b>	<b>6</b>
4.1 Voraussetzung für die Zuweisung	6
4.2 Örtliche Gleisanlagen	6
<b>5. Antrags- und Zuweisungsverfahren</b>	<b>7</b>
5.1 Form der Anmeldung	7
5.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	7
<b>6. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten</b>	<b>7</b>
<b>7. Entgeltgrundsätze</b>	<b>7</b>
<b>8. Ansprechpartner</b>	<b>8</b>

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Stadt Freilassing die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der Stadt Freilassing sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

### **1.2 NBS-Allgemeiner Teil**

Die NBS-AT basieren auf der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vom 10.05.2010 und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadt Freilassing und Zugangsberechtigten. Diese sind auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Industriegleis" veröffentlicht.

### **1.3 NBS-Besonderer Teil**

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den lokalspezifischen Teil der Geschäftsverbindung und sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Industriegleis" veröffentlicht.

### **1.4 Geschäftsverbindung**

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Freilassing und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

### **1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen**

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Stadt Freilassing und dem Zugangsberechtigten.

### **1.6 Veröffentlichungen**

Die von der Stadt Freilassing zu veranlassenden Veröffentlichungen werden auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Industriegleis" bereitgestellt.

## **2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

### **2.1 Allgemeine Beschreibung**

Die Stadt Freilassing betreibt eine Serviceeinrichtung, deren betriebliche und technische Standards rein auf den Güterverkehr ausgelegt sind und ausschließlich der Erschließung des Industriegebietes Nord dient.

## 2.2 Lage

Der Gleisanschluss schließt in Verlängerung des Gleises 331 in Höhe km 64,255 der Strecke Mühldorf - Freilassing im Bahnhof Freilassing an die Gleisanlagen der DB Netz an. Die Anschlussgrenze ist durch eine Tafel gekennzeichnet. Die nordwestliche Grenze des Gleisanschlusses ist bei km 63,0 in Höhe des Signals Ra 12 der im rechten Strang versperrten Weiche 7.

Der bis zum Prellbock weiterführende Teil des Gleisanschlusses, sowie der von der Weiche 7 (im rechten Strang versperrt) rechts abbiegende Teil des Gleisanschlusses wird nicht genutzt.

## 2.3 Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m

Gleis 2 ab Weiche 5 in nordöstlicher Richtung ( $r = 140$  m)

Beim Befahren des Gleises 2 hinter Weiche 5, müssen die Schraubenkupplungen so weit „langgemacht“ werden, dass zwischen den Kupplungsmuttern und den Spindelenden (Endscheibe) noch ein Gewindegang frei bleibt.

## 2.4 Signalanlagen

Entfällt

## 2.5 Bahnübergänge

- mit technischer Sicherung
  - mit Lichtzeichenanlage

entfällt

- ohne technische Sicherung
  - mit Andreaskreuz

--BÜ Lohenstraße in km 63,3

--BÜ Zufahrt Fa. Sebert in km 63,09

--BÜ Zufahrt PCT in km 63,15

Sicherung durch Posten nach 408.823 Abschn. 1 Abs. 2

- ohne Andreaskreuz

geteilter Behelfszugang km 63,84 (bei Rampe ehem. Fa. Welz) über Gleis 3 zu Gleis 2, zum Einstieg in Ausstellungs-/Messewagen. Wird nicht als Übergang genutzt.

## 2.6 Oberleitungsanlagen mit Schalter (Mastnummer, Schalterangabe)

Entfällt

## 2.7 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

Im Gleis 3, im Bereich des Werksgebäudes der Fa. Röbel, befindet sich ein Lademaß (in Grundstellung weggeklappt), sowie nachfolgend in Richtung Anschlussgrenze eine Gleiswaage.

## 2.8 Brücken, Durchlässe

Eisenbahnüberführung in Höhe km 64,3

Brücke Wiesenlohgraben in km 63,2

## 2.9 Telekommunikationsanlagen

F-Kasten in Höhe km 64,2 bei Weiche R9

Notfallmeldungen können bei Ausfall des Rangierfunks auch über das Handy des Bedieners abgegeben werden.

## 2.10 Betriebseinschränkungen

- Zugelassene Lasten:

Die zugelassene Radsatzlast beträgt 22,5 to (Streckenklasse D4)

- Grenzlast für Loks:

Für BR 360 / 365 beträgt 365 t bis W 5, darüber hinaus in Richtung Kesselpoint 295 t

- Lichtraumeinschränkungen:

Im gesamten Bereich der Wagenübergabestelle Fa. Robel nordöstlich des Gleises 3 durch Laderampen (mit Gefahranstrich).

Im Bereich der Übergabestelle Fa. ICS südwestlich am Gleis 4 durch Laderampe (schwarzgelber Gefahranstrich) mit aufgesetztem Geländer. Südwestlich des Gleises 2, im Bereich, der im rechten Strang versperrten Weiche 7, durch Laderampe (ohne Gefahranstrich) der Fa. Sebert.

## 2.11 Verladeeinrichtungen

Rampen nordöstlich. an Gleis 3 in Höhe Fa John und Fa Welz

Rampe südwestlich entlang der Ladestelle Fa. ICS Gleis 4

Rampe südwestlich Entlang der Halle Fa. Sebert

## 2.12 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die Stadt Freilassing dem Zugangsberechtigten einen Gleislageplan zur Verfügung.

## 3. Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die UVV'en.

## 4. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

### 4.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

### 4.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet.

## **5. Antrags- und Zuweisungsverfahren**

### **5.1 Form der Anmeldung**

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren, bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

### **5.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung**

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

Bei der Stadt Freilassing bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

## **6. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten**

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- 1) Vertragspartner mit denen bereits ein Vertrag für die Nutzung besteht,
- 2) Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr
- 3) In allen übrigen Fällen nach der Dauer der Gleisnutzung

## **7. Entgeltgrundsätze**

Für die Benutzung des Industriegleises werden Entgelte gemäß der Entgeltübersicht für die Serviceeinrichtung Industriegleis der Stadt Freilassing erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der Waggons, die die Serviceeinrichtung Industriegleis nutzen.

Mit dem Entgelt für die Nutzung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Gestattung der Nutzung des Industriegleises der Stadt Freilassing
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind

Weitere Leistungen werden nicht angeboten.

## 8. Ansprechpartner

Verwaltung:

Herr Robert Drechsler

Stadt Freilassing

Münchener Straße 15

83395 Freilassing

Tel. 08654/3099-601

Fax 08654/3099-675

e-mail: [bauverwaltung@feilassing.de](mailto:bauverwaltung@feilassing.de)

Technik:

Herr Michael Feil

Stadt Freilassing

Münchener Straße 15

83395 Freilassing

Tel. 08654/3099-662

Fax 08654/6309-675

e-mail: [tiefbau@feilassing.de](mailto:tiefbau@feilassing.de)